

# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	24.03.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	25.03.2026

**Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich des Bebauungsplans 123 / 2. Änderung - Maarfeld -**

**Beschlussvorschlag:**

Durch den Bebauungsplan 123/ 2. Änderung - Maarfeld - rechtskräftig seit 04.09.2015 sind die Grundstücke, die den Erschließungsanlagen

1. „Bergrather Feld“, Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstück 543 tlw. und
2. „Bergrather Feld“, Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstück 544 tlw.

dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung werden die Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die unter 1. genannten Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gem. § 42 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.

Die unter 2. genannte Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung teilweise als sonstige Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam. Der vorstehende Beschluss ist als Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Costantini		Datum: 26.02.2026  gez. Nowicki                      gez. Vogelheim			
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

**Sachverhalt:**

Die sich im Bereich des rechtswirksamen Bebauungsplans 123/ 2. Änderung – Maarfeld – befindenden Erschließungsanlagen

1. „Bergrather Feld“, Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstück 543 tlw. und
2. „Bergrather Feld“, Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstück 544 tlw.

sind im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages über die Erschließung mit dem Erschließungsträger ELMO Massivhaus Bauträger GmbH auf Kosten des Vertragspartners ausgebaut worden.

Nach der endgültigen Herstellung und mängelfreien Abnahme hat die Stadt die genannten Erschließungsanlagen in ihr Eigentum und ihre Unterhaltung übernommen.

Die vorgenannten Erschließungsanlagen sind daher für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die unter 1. genannten Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß § 42 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.

Die unter 2. genannte Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung teilweise als sonstige Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ eingestuft.

Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauG) sind für die Erschließungsanlagen nicht mehr zu erheben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Personelle Auswirkungen:**

Keine

**Anlagen:**

Lageplan